

Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

## 2442-CPR-1090-1.00050.SVS.2015.004

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das folgende Bauprodukt:

**Bauprodukt** Tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke

bis EXC3 nach EN 1090-2

Verwendungszweck für tragende Konstruktionen in allen Arten von Bauwerken

CE-Kennzeichnungsmethode ZA.3.2 und ZA.3.4 nach EN 1090-1:2009+A1:2011

hergestellt durch oder für

Hersteller Krummenacher AG

> **Kiesweg 16** 3904 Naters Schweiz

Herstellwerk Produktionsstätte des Herstellers Krummenacher AG

Kiesweg 16 3904 Naters Schweiz

**Bestätigung** 

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben

im Anhang ZA der harmonisierten Norm

EN 1090-1:2009+A1:2011

entsprechend System 2+ angewendet werden und dass die werks-

eigene Produktionskontrolle alle hierin vorgeschriebenen

Anforderungen erfüllt.

Datum der Erstausstellung 05.10.2015

**Nächstes** 

Überwachungsaudit 13.10.2022

Gültigkeitsdauer Dieses Zertifikat bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten

Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbeding-

ungen im Herstellwerk nicht wesentlich geändert werden.

Bemerkungen siehe Rückseite

Ausstellungsort/-datum Basel, 19,11,2019

D. Wilke

Dr.-Ing. Harzenmoser

Vertreter der Leiterin der Zertifizierungsstelle

Zertifikatsnummer: 2442-CPR-1090-1.00050.SVS.2015.004

Bemerkungen Die

Die notifizierte Stelle - 2442 Schweizerischer Verein für Schweisstechnik hat die

Erstprüfung des/der Herstellwerke(s) und der werkseigenen

Produktionskontrolle durchgeführt und führt die laufende Überwachung, Beurteilung und Bestätigung der werkseigenen Produktionskontrolle durch.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Bedingungen nach der harmonisierten Norm EN 1090-1:2009+A1:2011, Pkt. B. 4.1 bis einschließlich Pkt. B. 4.4.

Insbesondere sind die Anforderungen nach EN 1090-1:2009+A1:2011, Pkt. B. 4.3 hinsichtlich der durch den Hersteller jährlich schriftlich an die notifizierte Stelle abzugebenden Erklärungen einzuhalten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischer Verein für Schweisstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung.